



LAND BRANDENBURG

Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz  
Der Minister

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, Haus S  
14467 Potsdam

Präsidentin des Landtages  
Frau Prof. Dr. Ulrike Liedtke  
Alter Markt 1  
14467 Potsdam

Potsdam, 26. November 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übergebe ich Ihnen die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 893 des Abgeordneten Péter Vida (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion), Drucksache 7/2310.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Silvia Bender

Anlage



## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 893

des Abgeordneten Péter Vida (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/2310

### **Erneute Lärmbelästigung durch Windräder in Bernau**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Zahlreiche Bürger aus den Bernauer Stadtteilen Nibelungen und Pankeborn meldeten in der Vergangenheit Lärmbelästigung durch die benachbarten Windkraftanlagen. Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde hieraufhin im Auftrag des Landes Brandenburg eine Schallmessung vorgenommen. Diese stellte 2019 eine Überschreitung der nächtlichen Lärmgrenzwerte fest. Dementsprechend wurde als Auflage für den Weiterbetrieb eine nächtliche Drosselung der Anlagen veranlasst.

Inzwischen mehren sich jedoch wieder die Beschwerden. Die Anlagen seien inzwischen nachts wieder genauso laut wie vor der Drosselung. Tagsüber wurde von Bürgern zudem eine Lärmkulisse festgestellt, die nach Lautstärke und Art der Geräusche nicht den vorher üblichen Betriebsgeräuschen der Windkraftanlagen entsprach.

1. Wann traten die Auflagen für die Windkraftanlagen zwischen Bernau-Nibelungen und Rüdnitz, OT Albertshof in Kraft?

Zu Frage 1:

Durch Unterschrift vom 10.12.2019 verpflichtete sich die Betreiberin „Windkraft Tempelfelde 1 GmbH & Co.KG“ zur Einhaltung der in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegten Auflagen. Die „Windkraft Tempelfelde 2 GmbH & Co.KG“ leistete die Unterschrift am 05.12.2019. Die Einstellung der nächtlichen Drosselung wurde von den Betreibern zur Einhaltung der genehmigten Schalleistungspegel vorsorglich ab 21.10.2019 durchgeführt.

2. Wie lauteten die genauen Auflagen für die betreffenden Windkraftanlagen?

Zu Frage 2:

Wortlaut der Auflagen aus §1 der Öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen dem Landesamt für Umwelt (LfU) mit:

- a) Windkraft Tempelfelde 1 GmbH & Co.KG
- b) Windkraft Tempelfelde 2 GmbH & Co.KG

1.

- a. Die Betreiberin verpflichtet sich, die Windkraftanlagen (WKA) einstweilen nachts von 22.00 bis 06.00 Uhr im schallreduzierten Mode 2 (WKA 10 und 13) bzw. Mode 3 (WKA 07, 09, 11 und 12) zu betreiben.
- b. Die Betreiberin verpflichtet sich, die WKA einstweilen nachts von 22.00 bis 06.00 Uhr im schallreduzierten Mode 2 (WKA 01, 02, 03 und 06) bzw. Mode 3 (WKA 05) zu betreiben.

Nr. 2. bis 5. identisch:

- 2. Die Betreiberin verpflichtet sich, die Parameter
  - a) abgegebene elektrische Leistung,
  - b) Rotordrehzahl und
  - c) Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe

der vorgenannten WKA zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Während des Betriebes der WKA ist für die ermittelten Parameter für jede aufeinanderfolgende zehn Minuten ein Mittelwert zu bilden und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind über einen Zeitraum von einem Jahr aufzubewahren, so dass zu jeder Zeit ein Rückblick auf diese Werte möglich ist.

- 3. Die Programmierung der WKA zur Einstellung der Betriebsmodi ist der Behörde, LfU Referat T22, in Form einer Herstellerbescheinigung unverzüglich nachzuweisen.
- 4. Die Betreiberin verpflichtet sich weiter, der Behörde, LfU Referat T22, auf Verlangen die gemäß § 1 Ziffer 2. dieses Vertrages aufgezeichneten Betriebsparameter in elektronisch gespeicherter Form, lesbar mit Standardprogramm, zu Verfügung zu stellen.
- 5. Die Betreiberin verpflichtet sich, die WKA nachts von 22.00 bis 06.00 Uhr einstweilen solange im schallreduzierten Mode 2 und Mode 3 zu betreiben, bis ein genehmigungskonformer Betrieb in einer anderen Betriebsweise durch eine nach § 29 b) Bundes- Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle auf Kosten des Betreibers die Einhaltung des ursprünglich genehmigten Schalleistungspegels durch Geräuschmessung zur Bestimmung des Schalleistungspegels an jeweils einer WKA in den 2 genehmigten Nachtbetriebsweisen nachgewiesen ist. Zum Zeitpunkt der Vermessung zur Ermittlung des Schalleistungspegels darf die WKA in unterschiedlichen Modi betrieben werden, auch wenn möglicherweise das spätere Messergebnis eine zeitweise Überschreitung aufzeigt.

Die Vermessung erfolgt auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Genehmigungen gültigen Geräuschimmissionserlasses.

3. Wurden diese Auflagen zwischenzeitlich geändert oder aufgehoben bzw. waren diese Auflagen zeitlich befristet? Wenn ja: Mit welcher Begründung?

Zu Frage 3:

Nein, die Auflagen wurden weder geändert noch aufgehoben. Es besteht keine zeitliche Befristung.

4. Wurden seitens der Betreiber der betroffenen Windkraftanlagen Maßnahmen durchgeführt, um die Lärmemissionen zu reduzieren? Wenn ja: Welche und wann wurden diese durchgeführt?

Zu Frage 4:

Durch den Hersteller Vestas wurden in den folgenden Zeitfenstern Arbeiten an den WKA durchgeführt und währenddessen wurden alle Serrations (Sägezahn hinterkanten an den Rotorblättern) ausgetauscht:

25.06.2020 – 13.07.2020

14.07.2020 – 19.07.2020

20.07.2020 – 25.07.2020

12.08.2020 – 22.08.2020

11.09.2020 – 13.09.2020

5. Wurden erneute Schallmessungen vorgenommen? Wenn ja: Wann und was waren die Ergebnisse dieser Messungen?

Zu Frage 5:

Durch das Messinstitut DNVGL wurden Schallvermessungen am 08.10.2020 zwischen 09:00 Uhr und 20:15 Uhr sowie in der Nacht vom 01.11.2020 auf den 02.11.2020 von 23:00 bis 02:00 Uhr durchgeführt.

Ergebnisse liegen dem LfU noch nicht vor.

6. Sind der Landesregierung Ursachen für die neuerliche Zunahme der Lärmbelästigung durch die betreffenden Windkraftanlagen bekannt? Wenn ja: Welche?

Zu Frage 6:

Eine neuerliche Zunahme der Lärmbelästigung bzw. etwaige Ursachen hierfür sind nicht bekannt. Dem LfU liegen keine neuerlichen Lärmbeschwerden vor.

7. Sind nach Kenntnisnahme des Problems seitens der Landesregierung Maßnahmen geplant, die Lärmemissionen durch die betroffenen Windkraftanlagen wieder zu reduzieren?

Zu Frage 7:

Siehe Antwort zur Frage 6. Ein neuerliches Problem ist nicht bekannt.